

# **Satzung für die Nutzung des Gemeinschaftshauses in der Gemeinde Grinau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 321) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 564), geändert durch Gesetze vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.02.00 folgende Satzung für die Nutzung des Gemeinschaftshauses in der Gemeinde Grinau erlassen.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Nutzung des Gemeinschaftshauses der Gemeinde Grinau unterliegt den nachstehenden Bestimmungen.

## **§ 2 Gemeinschaftshaus**

Das Gemeinschaftshaus im Sinne dieser Satzung sind die Aufenthaltsräume (großer und kleiner Raum) mit Küche, Toiletten und die Außenanlagen.

## **§ 3 Benutzer des Gemeinschaftshauses**

(1) Das Gemeinschaftshaus wird für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen mit Genehmigung der Gemeindevertretung und für Einzelveranstaltungen mit Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters den nachfolgend aufgeführten Benutzern für nicht ausschließlich auf Gewinnerzielung gerichtete Zwecke überlassen:

Freiwillige Feuerwehr  
Wählergemeinschaften  
Sportverein  
Seniorenachmittag  
Kirchengemeinde  
Jagdgemeinschaft.

(2) Gemeindliche Veranstaltungen (z. B. Wahlen, Sitzungen) haben gegenüber anderen Veranstaltungen Vorrang.

(3) Bürger der Gemeinde Grinau und in Grinau ansässige Betriebe haben das Recht, in dem Gemeinschaftshaus Veranstaltungen abzuhalten, soweit das den Belangen der unter Ziffer 1 aufgeführten Benutzern nicht entgegensteht.

- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und bei Abwesenheit die Vertreterin / der Vertreter können Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4 Verfahren, Hausrecht**

- (1) Die Benutzung des Gemeinschaftshauses durch den in § 3 genannten Benutzerkreis ist bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister zu beantragen. Dieser führt eine Terminliste (Belegungsplan).
- (2) Die Genehmigung darf jederzeit entschädigungslos widerrufen oder versagt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Benutzer nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.
- (3) Das Hausrecht steht der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder bei Abwesenheit der Vertreterin / dem Vertreter zu; er kann es übertragen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat zwecks Überprüfung / Überwachung jederzeit das Recht, die Räume zu betreten.
- (4) Übernachtungen in dem Gemeinschaftshaus sind grundsätzlich nicht zulässig.

#### **§ 5 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die jeweiligen Benutzer des Gemeinschaftshauses haben auf ihre Kosten für die Einhaltung der bau-, feuer, sicherheits-, gesundheits-, und anderen ordnungs- und abgabenrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume sorgfältig zu benutzen und Schäden an den Räumen und dem Inventar zu vermeiden. Sie haben die Räume (einschließlich der Toiletten) nach Abschluß der Veranstaltung aufgeräumt und gesäubert (gefegt und nass gewischt) der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder den Beauftragten zu übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe der gereinigten Räume ist mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder den Beauftragten zu vereinbaren. Benutzte Gegenstände (Tische, Stühle, Gläser, Geschirr, Aschenbecher usw.) sind an ihren ursprünglichen Bestimmungsort zurückzustellen. Abfall ist zu beseitigen. Die Gemeinde stellt keine Müllbehälter für private Veranstaltungen zur Verfügung. Sie haben beim Verlassen der Räume Fenster und Türen zu verschließen, die Heizkörperventile herunterzudrehen und auf etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen, die sie nicht beseitigen können, hinzuweisen und auf Verlangen ein entsprechendes Protokoll zu unterzeichnen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Diejenige Person (bzw. Verein), die den Antrag auf Nutzung gestellt hat, haftet für alle anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden an dem ihnen überlassenen Inventar und Geschirr und an den Räumlichkeiten einschließlich solcher Schäden, die an den Zuwegungen, den Außenanlagen und am Gebäude entstehen. Der

Antragsteller ist auch für Schäden verantwortlich, die durch andere Teilnehmer der Veranstaltung verursacht worden sind.

- (4) Für jegliche Schäden an Personen und Gegenständen der Benutzer sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet. Die Benutzung des Gemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer. Im übrigen ist die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen freizuhalten. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche eine Freistellung der Gemeinde von einer Sicherheit gedeckt ist.

Die Benutzer übernehmen die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer ihrer Veranstaltung und halten insoweit die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei.

Die Haftung der Gemeinde aus § 836 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Die Feuerwehrezufahrt ist während der Veranstaltung freizuhalten.

## § 6 Nutzungsentgelt

- (1) Den Benutzern nach § 3 Absatz 1 stehen die Räume unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Benutzer nach § 3 Absatz 3 und andere Benutzer haben ein Nutzungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe die Gemeindevertretung unter Berücksichtigung der Betriebskosten des Gemeinschaftshauses und der sonstigen Kosten festsetzt.
- (3) Beim Nutzungsentgelt wird zwischen einer Nutzung durch Grinauer oder durch Auswärtige unterschieden. Im einzelnen sind zur Zeit folgende Beträge zu entrichten:

|                                   | <u>Grinauer</u> | <u>Auswärtige</u> |
|-----------------------------------|-----------------|-------------------|
| Gemeindehaus komplett für 1 Tag:  | 120,-- DM       | 250,-- DM         |
| Gemeindehaus komplett für 2 Tage: | 150,-- DM       | 300,-- DM         |
| Kleiner Raum mit Küche für 1 Tag: | 60,-- DM        | 120,-- DM         |
| Kleiner Raum mit Küche für 2 Tage | 90,-- DM        | 180,-- DM         |

- (4) Für beschädigtes Mobiliar ist der jeweilige Zeitwert zu ersetzen. Für beschädigtes oder zerbrochenes Geschirr sind 3,-- bis 10,-- DM pro Stück zu entrichten.
- (5) Nutzungsentgelt sowie evtl. Beträge für beschädigtes / zerbrochenes Mobiliar / Geschirr sind bei der Schlüsselrückgabe (spätestens 3 Tage nach dem Nutzungsende) bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister oder den Beauftragten zu entrichten.

**§ 7**  
**Vermietung von Inventar**

Mobiliar wird zur Nutzung außerhalb des Gemeinschaftshauses grundsätzlich nicht vermietet.

**§ 8**  
**Anwendung und Inkrafttreten**

- (1) Jeder Benutzer und Veranstalter unterwirft sich dieser Satzung und erkennt diese mit seinen Pflichten und Rechten an. Bei Aushändigung des Schlüssels zum Gemeinschaftshaus ist eine Ablichtung dieser Satzung mit auszuhändigen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Grinau, den 10.02.00



Gemeinde Grinau  
Der Bürgermeister -



(Krüger)